

Gemeinde Althegnenberg



NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

1. Sitzung des Gemeinderates Althegnenberg

vom 20. Januar 2022
Pfarrheim

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Rainer Spicker

Schriftführerin:

Anita Schieb

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Althegnenberg ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Janine Beier-Seifert

Andreas Birzele

Manfred Christoph

Marcus Drexl

Maria-Anna Dunkel

Sebastian Fröhlich

Dritter Bürgermeister Peter Neubauer

Ludwig Neuner

Leonhard Oswald

Alexander Rasch

Zweiter Bürgermeister Ludwig Schmid

Norbert Scholz

Klaus Westner

Benedikt Wex

Bemerkung:

Online-Teilnahme

Online-Teilnahme

Online-Teilnahme

Es sind sieben Zuhörer erschienen. Die Presse wird vertreten von [REDACTED] (Brucker Tagblatt).

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Bauleitplanung; 6. Änderung des Bebauungsplanes "Mieswiesen und Point (Hörbach)" zur Bebauung des Flurstücks 479/4 der Gemarkung Hörbach, Gemeinde Althegnenberg Beschlussfassung zur Einleitung des Verfahrens
TOP 3.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2021
TOP 4.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung
TOP 5.	Veröffentlichung von Niederschriften auf der Gemeindehomepage
TOP 6.	Gründung Kompetenzzentrum digitale Schule
TOP 7.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Diskussionsverlauf:

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

TOP 2. Bauleitplanung; 6. Änderung des Bebauungsplanes "Mieswiesen und Point (Hörbach)" zur Bebauung des Flurstücks 479/4 der Gemarkung Hörbach, Gemeinde Althegnenberg Beschlussfassung zur Einleitung des Verfahrens

Sachvortrag:

Über den Antrag des [REDACTED] auf Änderung des Bebauungsplanes „Mieswiesen und Point (Hörbach)“ zur Zulassung einer Wohnbebauung anstelle der bisher festgesetzten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ auf dem Flurstück 479/4 der Gemarkung Hörbach wurde zuletzt in der Gemeinderatssitzung vom 23.09.2021 beraten.

Der Gemeinderat hat sich hierbei grundsätzlich für eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes ausgesprochen. Vor weiteren Entscheidungen über die Festsetzung einer Gebietsart sollten zunächst Gespräche mit den Vertretern/Eigentümern des (ehem.) landwirtschaftlichen Betriebes auf dem Flurstück 479/2 der Gemarkung Hörbach geführt werden.

Daraufhin fand am 26.10.2021 ein Gespräch mit [REDACTED] statt. Es wurde festgehalten, dass auf dem Betrieb aktuell keine Tierhaltung mehr vorhanden ist und die landwirtschaftlichen Flächen verpachtet sind. Evtl. ist aber geplant, dass der Sohn eines Erben die Landwirtschaft wieder betreiben will. Vorstellbar wäre z.B. eine Mutterkuhhaltung. Konkrete Planungen liegen aber derzeit, aufgrund der nicht geklärten Erbfolge, nicht vor. Die Erben wollen aber jedenfalls den Betrieb erhalten und keinesfalls abbrechen oder verkaufen. Deshalb sind mögliche Beeinträchtigungen oder Einschränkungen durch eine Änderung des Bebauungsplanes auf der nördlich angrenzenden Fläche zu vermeiden. Mit einer Überplanung der Hofstelle, beispielsweise durch einen einfachen Bebauungsplan könnten die Eigentümer leben.

Am 27.10.2021 fand ein weiteres Gespräch mit [REDACTED] und seinem Rechtsanwalt [REDACTED] statt. Hierbei wurden die Möglichkeiten zur Änderung des Bebauungsplanes unter der Voraussetzung, dass für den landwirtschaftlichen Betrieb keine Nachteile entstehen, erörtert. Es bestand Einigkeit, dass dies nur durch eine Aufnahme des Betriebs in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes möglich erscheint, nachdem damit weiterhin als Gebietsart ein Dorfgebiet festgesetzt werden kann und im Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe neben Wohngebäuden generell zulässig sind. Da aktuell für die Hofstelle keine konkreten Planungsabsichten bestehen, sollte eine Überplanung der Hofstelle in Form eines einfachen Bebauungsplanes (nur Gebietsart) erfolgen. [REDACTED] wollte die Rechtslage noch klären und sich hierzu äußern.

Mit E-Mail vom 26.11.2021 (vgl. Anlage) hat [REDACTED] nochmals eine Stellungnahme zur angedachten Überplanung der Hofstelle in Form eines einfachen Bebauungsplanes samt möglicher Gebietsabgrenzung sowie zum Verfahren abgegeben und letztendlich bestätigt, dass dieser Lösungsweg rechtlich auch möglich sein muss.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 09.12.2021 wurde über die Angelegenheit vorberaten. Es bestand Einigkeit, dass die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes gesichert werden soll. Zur Umsetzung dessen, wurde eine teilweise Aufnahme der Hofstelle in die Bebauungsplan-Änderung, begrenzt auf den östlichen Gebäudebestand empfohlen.

Nachdem im Rahmen der Vorberatungen im Gemeinderat auch Bedenken hinsichtlich der künftigen Zufahrt zum Flurstück 479 der Gemarkung Hörbach mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen vorgetragen wurden, hat die Verwaltung das Ing.-Büro [REDACTED] hierzu um Planung von Schleppkurven und um Stellungnahme gebeten. Auf das vorliegende E-Mail vom 30.11.2021 samt Schleppkurvenplan wird verwiesen. Demnach ist für die Zufahrt mit einem Gespann aus Traktor und Anhänger ein Grunderwerbsstreifen von 1,0 m Breite entlang der Westgrenze vom Flurstück 479/4 der Gemarkung Hörbach erforderlich.

Aufgrund dieser Ergebnisse hat Bürgermeister Spicker nochmals Verhandlungen mit dem Antragsteller geführt. [REDACTED] hält nach wie vor die Zusage zur Abtretung eines 1,0 m breiten Streifens entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 479/4 der Gemarkung Hörbach fest. Diese kann auch im Bereich der südwestlichen Eckabrundung in gleicher Breite weitergeführt werden. Entlang der Westgrenze will er jedoch keinen Grund abtreten. Um aber eine Zufahrt mit landw. Fahrzeugen sicherzustellen, ist er bereit, entlang der Ostgrenze des Flurstücks 479/3 der Gemarkung Hörbach einen 1,0 m breiten Streifen abzutreten.

Die Bauverwaltung hat einen Lageplan mit Eintragung einer möglichen Abgrenzung des Geltungsbereichs einer Bebauungsplan-Änderung vom 14.01.2022 beigelegt. Demnach soll im Bereich der Hofstelle auf dem Flurstück 479/2 der Gemarkung Hörbach nur der östliche Gebäudebestand mit Wohngebäude samt Stall und Stadel in Nord-Süd-Richtung aufgenommen werden. Der westliche Teil samt weiterer Bestandsgebäude dürfte auch nach Auffassung des Anwalts dem Außenbereich zuzuordnen sein. Hier bestehen unabhängig von der Bauleitplanung evtl. Umnutzungsmöglichkeiten im Rahmen einer sog. Teilprivilegierung nach § 35 Abs. 4 BauGB.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Diskussionsverlauf:

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] erkundigt sich nach der Quadratmeterzahl der Grundabtretungen seitens des Antragstellers.

1. Bgm. Spicker beziffert dies mit circa 60m².

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] äußert die Auffassung, dass die Grundabtretung unentgeltlich erfolgen solle, da durch die Änderung des Bebauungsplans und die Löschung der Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche eine Aufwertung des Grunds erfolge. Dies sei ein großer Schritt vonseiten der Gemeinde und der Grundbesitzer solle es gleichtun.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] erkundigt sich, ob infolge dieser Bebauungsplanänderung für das Flurstück 479/4 der Gemarkung Hörbach künftig nur noch ein einfacher Bebauungsplan gelte statt des aktuellen qualifizierten.

1. Bgm. Spicker erläutert, dass man mit einem einfachen Bebauungsplan anfangen und es bei der Umlage mit einem qualifizierten weitergehen, mit entsprechenden Maßgaben wie bisher.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Althegnenberg nimmt Kenntnis vom aktuellen Sachvortrag der Bauverwaltung zur beantragten Änderung des Bebauungsplanes „Mieswiesen und Point“ (Hörbach) bezüglich einer Wohnbebauung auf dem Flurstück 479/4 der Gemarkung Hörbach sowie den Wünschen der Eigentümer/Erben des Flurstück 479/2 der Gemarkung Hörbach zur Existenzsicherung des landwirtschaftlichen Betriebes.

Ebenfalls Kenntnis nimmt der Gemeinderat von der Stellungnahme des Ing.-Büros [REDACTED] (E-Mail vom 30.11.2021) samt Schleppkurven zur Zufahrt für das Flurstück 479 der Gemarkung Hörbach mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und dem erforderlichen zusätzlichen Grunderwerb.

Ergänzend zur Beschlussfassung vom 23.09.2021 beschließt der Gemeinderat die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Mieswiesen und Point (Hörbach)“ in südliche Richtung auf die östliche Teilfläche der landwirtschaftlichen Hofstelle auf dem Flurstück 479/2 der Gemarkung Hörbach zu erweitern.

Die Geltungsbereichsabgrenzung erfolgt gemäß dem beiliegenden Lageplan der Bauverwaltung vom 14.01.2022.

Als Gebietsart wird ein Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO festgesetzt.

Die teilweise Überplanung der landwirtschaftlichen Hofstelle auf dem Flurstück 479/2 der Gemarkung Hörbach erfolgt als einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB, wobei hier nur die Gebietsart (Dorfgebiet) festgesetzt wird.

Die mit dem Antragsteller vereinbarten Verbreiterungen der öffentlichen Verkehrsfläche (1,0 m breiter Streifen entlang der Südgrenze des Flurstück 479/4 samt südwestlicher Eckabrundung und 1,0 m breiter Streifen entlang der Ostgrenze des Flurstücks 479/3 der Gemarkung Hörbach) sind in die Änderungsplanung aufzunehmen.

Mit den Änderungsarbeiten soll ein geeignetes Arch.-Büro beauftragt werden.

Vor Auftragsvergabe ist mit dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zur Übernahme der anfallenden Planungskosten abzuschließen.

Nach Ausarbeitung eines Änderungsentwurfes wird die Verwaltung beauftragt, ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 / § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauBG durchzuführen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, vor Satzungsbeschluss mit dem Antragsteller die vereinbarten Grundabtretungen zur Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsflächen zu beurkunden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2021
--

Beschluss 1:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2021 in allen Teilen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 4. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

Sachvortrag:

Es liegen keine Beschlüsse zur Bekanntgabe vor.

TOP 5. Veröffentlichung von Niederschriften auf der Gemeindehomepage
--

Sachvortrag:

Nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 GO steht die Einsichtnahme in die Niederschrift über öffentliche Gemeinderatssitzungen allen Gemeindebürgern frei. Die genauere Ausgestaltung der Einsichtnahme obliegt der Gemeinde im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts.

Die Gemeindeordnung verpflichtet nicht dazu, Niederschriften öffentlicher Sitzungen veröffentlichen zu müssen. Die Entscheidung, ob Niederschriften im Internet veröffentlicht werden sollen, liegt folglich beim Gemeinderat. Eine Veröffentlichung der Niederschrift bedarf jedoch einer gesonderten Zulässigkeitsprüfung in kommunalrechtlicher, urheberrechtlicher und datenschutz-rechtlicher Hinsicht. Enthält die Niederschrift nur den Mindestinhalt nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 GO, kann der Text des entsprechenden Beschlusses durch den Gemeinderat veröffentlicht werden. Zum Mindestinhalt gehören: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihre Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz erinnert in seinen Stellungnahmen auf folgende Risiken:

Bei einer Einstellung in das Internet ist die weltweite Zugriffs- und automatische Auswertungsmöglichkeit nach verschiedenen Suchkriterien zu berücksichtigen, woraus sich ergibt, dass Personen, soweit sie nicht der Veröffentlichung im Internet zugestimmt haben, in der Regel zu anonymisieren sind. Dies wird jedoch nicht für die in die Niederschrift als Mindestdaten aufzunehmenden personenbezogenen Daten der Gemeinderatsmitglieder selbst gelten, da hier die Transparenz des politischen Beratungs- und Entscheidungsprozesses höher zu bewerten sein dürfte als die nur am Rande und in Bezug auf die Ausübung des Ehrenamtes betroffenen Persönlichkeitsrechte.

Für eine Niederschrift, die nicht nur den Mindestinhalt, sondern auch z.B. die vollständigen Redebeiträge der Gemeinderatsmitglieder wiedergibt, bestehen datenschutzrechtliche Beschränkungen. Die Veröffentlichung ist als Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen i.S.d. Art. 19 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) anzusehen, deren Voraussetzungen regelmäßig nicht erfüllt sind, da ein berechtigtes Interesse des Redners besteht, dass sein Redebeitrag nicht den technischen Möglichkeiten unterworfen ist, die das Internet bietet. Abschließend verweist der Landesbeauftragte für den Datenschutz auch auf die Gefahren für die Datensicherheit.

Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht veröffentlicht werden.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Althegnenberg beschließt, künftig den Mindestinhalt der Niederschriften (mit Ausnahme des Abwesenheitsgrundes der Gemeinderatsmitglieder) von öffentlichen Gemeinderatssitzungen im Internet zu veröffentlichen. Auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist zu achten.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

Mit Nein gestimmt hat Gemeinderatsmitglied [REDACTED]

TOP 6. Gründung Kompetenzzentrum digitale Schule

Sachvortrag:

Herr Bürgermeister Spicker stellt die Gründung des Vereins „Digitale Schule FFB e. V.“ vor. Dabei handelt es sich um ein Kompetenzzentrum für eine zukunftsweisende und digitale Bildung an unseren Schulen im Landkreis Fürstentum. Ziel ist es, alle Aufgaben zur Schul-Digitalisierung zentral und professionell zu koordinieren. Der Vereinsbeitrag beläuft sich auf ca. 18,00 Euro pro Schüler pro Jahr. Die Mitgliedschaft beläuft sich zunächst auf 3 Jahre.

Aus Althegnenberg gehen zum Stichtag 01.10.2021 84 Schüler zur Grundschule. Der Vereinsbeitrag beträgt somit für 1.512 € für das Schuljahr 2021/2022.

Ergänzend wird auf die beigelegten Unterlagen verwiesen.

Diskussionsverlauf:

1. Bgm. Spicker erläutert, dass die Taskforce inzwischen umgeschwenkt und die Themenfelder Didaktische Formate, Digitale Befähigung der Lehrkräfte sowie Organisation an den Schulen ausgeklammert und den Gemeinden die Hauptfunktion des Sachaufwandsträgers zugedacht habe.

Die Grundschule Althegnenberg Mittelstetten sei mittlerweile recht gut ausgestattet, auch mit Hilfe von großzügigen Zuschüssen vonseiten des Freistaats Bayern. Das Kollegium erhalte eine Schulstunde pro Woche „Unterricht in Sachen Digitalisierung“ von einem kompetenten Kollegen.

1. Bgm. Spicker vertritt die Ansicht, man müsse von dem Schema wegkommen, dass die Sachaufwandsträger über die Jahre immer wieder neue Geräte anschaffen müssten, um technisch auf dem neuesten Stand zu bleiben. Vielmehr solle es einen Übergang zu einem „Bring-your-own-device“-Konzept geben, in dem sozial schwächeren Schülern ein Gerät zur Verfügung gestellt werden könne.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] hält es grundsätzlich für eine gute Sache zu vernetzen und am gleichen Strang zu ziehen und auch die Lücke zum Lehrer zu schließen. Abzuwarten bleibe, ob bei 60 Schulen im Landkreis und vier Mitarbeitern eine kleine Gemeinde wie Althegnenberg auch mal zum Zug komme.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] wirft die Frage auf, ob nach der angesetzten Laufzeit von drei Jahren die Lehrer auf sich allein gestellt blieben, was er für viel verlangt halte.

1. Bgm. Spicker erwidert, dass geplant sei, IT-Fachleute einzustellen, die zu 50% vom Staat bezahlt würden und zu 50% von den Kommunen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Gründung des Vereins „Digitale Schule FFB e. V.“ und der Höhe des Mitgliedsbeitrages in Höhe von 18 € je Schüler, somit für das Jahr 2022 insgesamt 1.512 €.

Der Gemeinderat stimmt dem Beitritt zum Verein „Digitale Schule FFB e. V.“ unter den genannten Bedingungen zu.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 7. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge
--

Diskussionsverlauf:

Aus dem Rathaus:

Termine:

10.02.2022 um 18 Uhr **Vorbesprechung** des Finanzausschusses in der VG Mammendorf im Sitzungssaal

17.02.2022 **Vorgespräch** 1. Bgm. Spicker mit Kämmerer [REDACTED]

23.02.2022 von 15 bis 19 Uhr **Finanzausschusssitzung** in der VG Mammendorf

Sachstand Waldkindergarten:

Bei der Begehung vor Weihnachten mit den Staatsforsten, dem Bistum, Gemeinderatsmitglied [REDACTED] und 1. Bgm. Spicker wurde eine geeignete Stelle gefunden, die vom Kinderhaus fußläufig gut erreichbar und auch bei leichtem Sturm nicht problematisch ist. Für die geplanten zwei Gruppen sollen der Bewegungsraum im Kinderhaus oder der Überbau im Sportzentrum als Notunterkunft dienen.

Der Waldkindergarten wird zwar zum Kinderhaus gehören und somit vom Bistum unterstützt, hat allerdings eine eigene Leitung. Das Tipi vom Hörbacher Montagsbrettl kann genutzt werden. Für kommenden Montag ist ein Termin mit dem KUVB und dem Landratsamt FFB geplant.

Es soll ein Artikel im Finsterbachkurier erscheinen.

Die Umbauarbeiten im Sitzungssaal haben begonnen und gehen gut voran.

Der Jugendrat tagt am kommenden Dienstag um 18 Uhr im Pfarrheim. Auf der Tagesordnung sind unter anderem folgende Themen: Jugendraum in Althegegnen, Anpflanzaktion Friedwald, Bushäuschen Kohlstattweg.

Aus dem Gemeinderat:

In seiner Funktion als Waldreferent bietet Gemeinderatsmitglied [REDACTED] dem Jugendrat seine Hilfe in Form von Arbeitskraft und Know-how bei der Pflanzaktion Friedwald an. [REDACTED] (Gebietsförsterin) wird auch dabei sein.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] bittet um Aufkies des Schulwegs vor der Brücke und erkundigt sich nach dem Stand in Sachen Schotterergärtensatzung.

1. Bgm. Spicker informiert, dass die Freiflächengestaltungssatzung auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am Donnerstag, den 27.01.2022 sei.

3. Bgm. [REDACTED] verweist auf seinen als Tischvorlage ausgeteilten Antrag mit Bezug auf die Feuerwehr Hörbach mit folgendem Wortlaut:

Sehr geehrter 1. Bürgermeister Spicker,
Sehr geehrter Gemeinderat,

Betreff: Antrag an den Gemeinderat

Die Freiwillige Feuerwehr Hörbach hat in ihrem über 100-jährigen Bestehen immer zuverlässig und den Möglichkeiten entsprechend ihre Aufgaben erfüllt. Daher ist es jetzt an der Zeit, dass auch die Gemeinde ihrer Pflicht nachkommt und ein zeitgemäßes Feuerwehrhaus baut.

Die Freiwillige Feuerwehr Hörbach beabsichtigt, am Donnerstag den 14.07.2022 ihre Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen der Kommandanten und des Vorstandes abzuhalten.

Damit die FFW Hörbach besser planen kann, beantrage ich hiermit, dass der Bürgermeister und der Gemeinderat sich klar zur baulichen Zukunft der FFW äußern und öffentlich bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung eindeutig Stellung beziehen.

Laut Feuerwehr-Bedarfsplan und Kreisbrandrat ist es notwendig in ein neues Feuerwehrhaus mit Standort Ortsmitte Hörbach zu investieren.

Als Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung für die geleistete Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Hörbach ist es nur angebracht, dass die Gemeinde zeitnah einen Bauantrag einreicht, der eine Erweiterung am jetzigen Standort ermöglicht.

3. Bgm. [REDACTED] fügt hinzu, der Antrag sei als Anregung zu sehen, das Thema Feuerwehrhaus in Hörbach voranzutreiben.

1. Bgm. Spicker teilt mit, dass für den kommenden Mittwoch, den 26.01.2022 eine Gruppenführersitzung anberaumt sei, zu der auch die Bürgermeister und der Feuerwehrreferent eingeladen seien. Der Sitzungsort müsse noch bestimmt werden.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 20:30 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Althegnenberg

Vorsitzender


Rainer Spicker
Erster Bürgermeister


Anita Schieb
Schriftführerin